



Philosophische Fakultät II und Philosophische Fakultät III

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.04.2026 (Phil Fak II) und vom 22.04.2026 (Phil Fak III)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung und auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes als Lehrerin bzw. Lehrer an Grundschulen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach Deutsch und deren Didaktiken zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlich fundierter und kreativer Arbeit, zu kritischer Einordnung der sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln befähigt werden.

§ 3 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und -didaktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Projektseminare: richten einen spezifischen Fokus auf die Analyse, Konzeption und Reflexion von Theorie-Praxis-Transfererfahrungen;
- d. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Kolloquien: können die Verfertigung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten;
- g. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- h. Schulpraktische Übungen: dienen der fachbezogenen Ausbildung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- i. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;

- j. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer und ggf. der Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit.

§ 5

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Deutsch sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Exposé: Kurzbeschreibung einer wissenschaftlichen Arbeit, in der das Problem, die Fragestellung und deren theoretische Einbettung, die Methode, das Material, eine erste Gliederung und ggf. der Zeitplan dargestellt werden;
- b. Exzerpt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende) Wiedergabe eines Textes, entweder unter einer allgemeinen oder unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen;
- c. Konspekt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende oder auch graphische) Wiedergabe eines Textes bzw. dessen Gedankengangs, in der Regel unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen, ergänzt um kritische Anmerkungen, Interpretationen und weiterführende Gedanken;
- d. Analyse: Rezension von Fachliteratur, Analyse oder Konzeption eines didaktischen Materials;
- e. Moderation: Leitung einer Diskussion bzw. kontroverser Wortbeiträge zu einem oder mehreren Themengebiet(en);
- f. Praxisprojekt: (Mitarbeit bei der) Planung und Durchführung von Projektarbeit oder Projektunterricht;
- g. Protokoll: schriftlich verfasste Dokumentation über den Verlauf und die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungssitzung;
- h. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag zu einem Thema von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer;
- i. Sitzungsgestaltung: didaktische Vorbereitung und anteilige Gestaltung im Rahmen einer Seminarsitzung;
- j. Seminarbeitrag: Erarbeitung und (mündliche oder schriftliche) Vorstellung eines seminarspezifischen Themas, auch in Gruppen möglich;
- k. Präsentation: Erarbeitung und Vorstellung eines seminarspezifischen Themas in Form eines Referats oder einer Sitzungsmoderation in einer Gruppe;
- l. Testat: schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht, mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten;
- m. Testat im Antwort-Wahl-Verfahren mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten Dauer;
- n. Thesenpapier: schriftliche Zusammenfassung von Hauptaussagen zu einer spezifischen Fragestellung oder einem ausgewählten Thema;
- o. Übungsaufgaben: mündliche, schriftliche oder praktische Aufgaben zur Förderung und Festigung bestimmter Kompetenzen, wie z.B. Vortragen und Übersetzen mittelhochdeutscher Texte, Entwickeln von Glossarbeiträgen, Entwickeln von Thesen, Analyseaufgaben, Reflexionsaufgaben, Mitarbeit in Expertengruppen, Präsentation von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen, darstellendes und szenisches Spiel etc.
- p. Studiengespräch: verbaler Austausch (einzeln oder in Gruppen) von in der Regel 10-20 Minuten zur Überprüfung von Grundlagenwissen, Analysewissen, der Kenntnis von größeren Zusammenhängen und/ oder von fachwissenschaftlichen Ansätzen.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- b. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone schriftliche/elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden;
- c. Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 30.000 bis max. 40.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- d. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- e. Mündliche Prüfung: mündliches Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten;
- f. Projektdokumentation: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- g. Verschriftlichtes Referat: Verschriftlichung eines mündlichen Vortrags zu einem Thema von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 22.04.2026 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 22.04.2026; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.05.2026.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und werden im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser

Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 11) in der Fassung der Sechsten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.12.2021 (Phil Fak II) und vom 08.12.2021 (Phil Fak III) (ABl. 2022, Nr. 2, S. 3) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 11) in der Fassung der Sechsten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.12.2021 (Phil Fak II) und vom 08.12.2021 (Phil Fak III) (ABl. 2022, Nr. 2, S. 3) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersichten

Studienfachübersicht für das Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen als 1. Unterrichtsfach, 50 LP

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Moduleil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
GER.06978	Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (LA Gr)	Nein	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	1.
GER.06928	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	Varianten 6/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	1. oder 2.
GER.06930	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	2. oder 3.
GER.06965	Grundlagen der Altgermanistik	Nein	Varianten 5/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	3.
GER.06951	Text: Produktion, Rezeption, Interpretation	Ja	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	ja	4. oder 5. oder 6.
SGD.04753	Lesen und Schreiben 1	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder ver- schriftlichtes Referat	nein	3.
SGD.03118	Elementare Schriftkultur	Nein	4	5	Ja	Nein	Open-Book- Prüfung oder Klausur	ja	4.
SGD.03119	Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5.

SGD.06320	Lesen und Schreiben 2 – 10 LP	Nein	7	10	Ja	Nein	Projektdokumentation	nein	6.
-----------	-------------------------------	------	---	----	----	------	----------------------	------	----

Studienfachübersicht für das Studienfach Deutsch (Grundschule) im Lehramt an Förderschulen als 1. Unterrichtsfach, 45 LP

Modul-ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung bzw. Moduletteilleistungen	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
GER.06928	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	Varianten 6/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	1. oder 2.
GER.06930	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	2. oder 3.
GER.06965	Grundlagen der Altgermanistik	Nein	Varianten 5/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	3.
GER.06951	Text: Produktion, Rezeption, Interpretation	Ja	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	ja	4. oder 5. oder 6.
SGD.04753	Lesen und Schreiben 1	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder verschriftlichtes Referat	nein	3.
SGD.03118	Elementare Schriftkultur	Nein	4	5	Ja	Nein	Open-Book-Prüfung oder Klausur	ja	4.
SGD.03119	Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5.
SGD.04754	Lesen und Schreiben 2	Nein	3	5	Ja	Nein	Projektdokumentation	nein	6.

Studienfachübersicht für das Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen und das Studienfach Deutsch (Grundschule) im Lehramt an Förderschulen als 2. Unterrichtsfach, 35 LP

<i>Modul-ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung bzw. Moduleil- leistungen</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule									
GER.06978	Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (LA Gr)	Nein	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	1.
GER.06928	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	Varianten 6/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	1. oder 2.
GER.06930	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	2. oder 3.
GER.06965	Grundlagen der Altgermanistik	Nein	Varianten 5/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	3.
SGD.04753	Lesen und Schreiben 1	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder ver- schriftlichtes Referat	nein	3.
SGD.03118	Elementare Schriftkultur	Nein	4	5	Ja	Nein	Open-Book- Prüfung oder Klau- sur	ja	4.
SGD.03119	Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5.